

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE**Gutschein-Lösung – Verbraucherinnen und Verbraucher besser schützen**

Durch die Corona-Pandemie sind viele Anbieterinnen/Anbieter und Veranstalter in Schwierigkeiten geraten. Um die Folgen der Pandemie zu mildern hat das Bundeskabinett beschlossen, dass Unternehmen nicht zurückzahlende staatliche Zuwendungen und zinsfreie Kredite bekommen sollen, um die laufenden Kosten wegen geringer oder ausfallender Einnahmen decken zu können.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass Kundinnen/Kunden bei Absagen von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie für vor dem 8. März 2020 erworbene Tickets anstelle von Erstattungen möglichst Gutscheine ausgehändigt bekommen sollen. Der vorgesehene Anwendungsbereich umfasst so gut wie alle Freizeitangebote (Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Sportwettkämpfe et cetera). Auch für Sportstudios, Schwimmbäder, Museen, Tierparks und für weitere Aktivitäten ausgegebene Jahreskarten, die zeitweise durch Corona nicht genutzt werden können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese durch Gutscheine abzugelten. Kundinnen und Kunden, die diese Gutscheine nicht bis zum 31. Dezember 2021 einlösen können, sollen ihr Geld zurückerhalten können. Sinnvoll wäre zusätzlich, dass nach Ablauf der Frist eine einfache und automatische Erstattung des Gutscheinwertes erfolgt.

Lediglich Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext stehen, sollen von dieser Regelung ausgeschlossen sein. Hier ist es wichtig, dass auch der Verbraucherinnenschutz/Verbraucherschutz gewährleistet ist: Wenn eine Verbraucherin/ein Verbraucher eine (teure) Fortbildung selbst finanziert, kann ihr/ihm der zeitweilige Verzicht auf Rückerstattung ebenso wenig zugemutet werden wie einem Unternehmen.

Um den Verbraucherschutz auch im Kontext der Gutschein-Lösung zu gewährleisten ist es zwingend notwendig, dass eine Übertragung des Gutscheins möglich ist.

Inhaber eines Gutscheines können laut des Gesetzes frei entscheiden, ob sie den Wertgutschein für eine Eintrittskarte zu dem Nachholtermin oder für eine alternative Veranstaltung einlösen. Wenn ein Nachholtermin vor Ende 2021 geplant ist, aber mit der sonstigen Planung der Verbraucherinnen und Verbraucher kollidiert, sollte es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht werden, eine Rückerstattung anstelle eines Gutscheines zu erhalten. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Annahme des Gutscheins dann abgelehnt werden kann, wenn dieser aufgrund der persönlichen Lebensverhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Veranstaltung im Rahmen einer Urlaubsreise besucht werden sollte oder die Veranstaltung nur unter Aufwendung hoher Reisekosten möglich wäre. Diese Härtefallregelung ist jedoch sehr auslegungsbedürftig und die Beweislast liegt hier bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Ebenso ist zu bedenken, dass durch eine Gutscheinregelung keine finanzielle Absicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht, da im Falle einer Insolvenz des Anbieters die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht abgesichert sind.

Die Lockerung oder Aufhebung der Beschränkungen von Veranstaltungen und Co. ist derzeit zeitlich schwerlich absehbar. Umso länger die Beschränkungen bestehen, umso größer wird allerdings das Risiko, dass sich auch das Einlösen der Gutscheine aufgrund von großer Nachfrage erheblich hinziehen kann oder dass Veranstaltungen gar nicht mehr stattfinden. Ein Sonderkündigungsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher ist hier deswegen zwingend erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Verbesserung des Veranstaltungsvertragsrechts in Hinblick auf die Stärkung des Verbraucherschutzes einzusetzen:

1. Ein Verbot der Personalisierung des Gutscheins muss vorgenommen werden.
2. Bei Gutscheinvergabe ist ein abgesicherter Insolvenzschutz der Unternehmen nachzuweisen, um die Risiken der Verbraucherinnen und Verbraucher in voller Höhe abzudecken.
3. Bei Absage einer Veranstaltung ohne Ersatztermin oder wenn sich das Stattfinden der Veranstaltung sehr stark verzögert oder für eine Verbraucherin/einen Verbraucher eine Teilnahme nicht möglich ist, muss ein Erstattungsanspruch für Verbraucherinnen/Verbrauchern durch ein zu verankerndes Sonderkündigungsrecht in voller Höhe bestehen. Die Härtefallregelung ist in diesem Kontext klarer zu definieren.

Dorothea Fensak, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Muhammet Tokmak, Mustafa Güngör und
Fraktion der SPD

Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE